



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

31. Jahrgang, Nr. 11 Dresden, 21. Dezember 2021

Inhalt

105. D E K R E T – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission 4/2021 vom 7. Oktober 2021 in Wiesloch 286
106. D E K R E T – Unter Bezugnahme auf das Motu proprio „Traditiones custodes“ 318
107. Ergänzung in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG..... 320
108. Normen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfbedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die *Unabhängige Kommission* und alle Aufarbeitungsprojekte der Diözese Dresden-Meißen..... 321
109. Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Dresden-Meißen (Freistaat Sachsen) 323
110. Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Dresden-Meißen (Freistaat Thüringen) 325
111. Verfügung des Generalvikars: Ordnung der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen der Pfarreien 328
112. Verfügung des Generalvikars zur Personalaktenordnung..... 328
113. Änderung zur Abgabe der Zweitschriften von pfarrlichen Matrikelbüchern..... 329

114. Änderung zur Einsendung von Mitteilungen an die zentrale Meldestelle	329
115. Weiterbildung: Statistischer Erhebungsbogen	329
116. Vorstandswahl DiAG MAV 2021	330
117. Mitteilung der amtlichen Sachbezugswerte 2022	330
118. Treffen der Taufbewerber/-innen mit dem Bischof	331
119. Nachruf Helmut Goy	332
120. Nachruf Claus-Peter März	332
121. Nachruf Helga Antelmann.....	335
122. Nachruf Wilfried Schulze.....	336
123. Hinweis auf die Ordnung zur Veröffentlichung von Jubiläen im Bistum Dresden-Meißen	337
124. Personalien.....	337

105. D E K R E T – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission 4/2021 vom 7. Oktober 2021 in Wiesloch

A. Beschlüsse der Bundeskommission

Abschnitt 1: Beschlüsse über Änderungen in den AVR

A. Angleichung der Weihnachtszuwendung

I. In Anmerkung 2 zu Abschnitt XIV der Anlage 1 AVR („Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie für den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört...“) wird der Wert 57,50 v. H. ab dem 1. Januar 2022 durch den Wert 73,50 v. H. ersetzt.

II. Ab dem 1. Januar 2023 werden die beiden Anmerkungen 2, die die RK Ost betreffen („Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie für den Teil Berlins in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört...“; „Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, ...“), durch eine neue Anmerkung 2 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„(RK Ost)

Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung ab dem 1. Januar 2023 77,51 v. H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

III. Die Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

B. Anlage 7 zu den AVR

I. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR

Die Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 7 Ausbildungsverhältnisse

Teil I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Anlage gilt für Schüler, Auszubildende, Praktikanten nach abgelegtem Examen und Studenten¹. ²Für die besonderen Regelungen finden die einschlägigen Abschnitte des Teils II. der Anlage 7 ergänzend Anwendung.

(2) Soweit in den AVR nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Ausbildungsvertrag

(1) ¹Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. ²Zum Ausbildungsvertrag wird von der Einrichtung der mit der Schule abgestimmte Ausbildungsplan nachgewiesen. ³Der Ausbildungsvertrag muss neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens enthalten Angaben über

- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
- b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
- c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
- d) Dauer der Probezeit,
- e) Verpflichtung des Auszubildenden zur Teilnahme an der theoretischen Ausbildung,
- f) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
- g) Dauer des Urlaubs,
- h) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- i) die Geltung der AVR Caritas sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Dienstvereinbarungen.

(2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach dem jeweiligen Abschnitt in Teil II. der Anlage 7.

¹ Nachfolgend einheitlich als Auszubildende bezeichnet.

(2) ¹Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend. ²Soweit nicht besonders geregelt gelten für die Zulagen und Zuschläge sowie Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelte die Regelungen, die bei dem Träger der praktischen Ausbildung für den Mitarbeiter in dem Beruf gelten, zu dem die Ausbildung erfolgt, entsprechend. ³Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v.H. des Stundenentgelts.

(3) Auszubildende erhalten entweder eine Weihnachtsgeldzahlung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14 oder eine Jahressonderzahlung nach § 16 der Anlage 31.

(4) ¹Bei der Anwendung dieser Anlage oder anderer Anlagen auf der Grundlage dieser Anlage gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der jeweiligen Ausbildungsvergütung. ²Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen.

§ 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die beim Träger der praktischen Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.

(5) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Auszubildende auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht ausgebildet werden.

(6) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 5 Sonstige Ausbildungsbedingungen

(1) Für Belohnungen und Geschenke, Nebentätigkeiten, für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereit-

schaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält der Auszubildende

a) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 bzw. Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 zur Hälfte,

b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach den für in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften zu drei Vierteln.

(3) ¹Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen, jedoch nicht über 75 v.H. der Brutto-Ausbildungsvergütung hinaus. ²Kann der Auszubildende während der Zeit, für die die Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Erholungsurlaub fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten, jedoch nicht über 75 v.H. der Brutto-Ausbildungsvergütung hinaus.

§ 6 Ärztliche Untersuchung

(1) Auszubildende haben auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung vor ihrer Einstellung ihre körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, nachzuweisen, soweit sich der Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildender nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.

(2) ¹Der Träger der praktischen Ausbildung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt handeln, soweit sich Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildender nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Antrag des Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

(4) ¹Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger der praktischen Ausbildung. ²Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Auszubildenden bekanntzugeben.

§ 7 Schweigepflicht

(1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Trägers der praktischen Ausbildung.

(2) Ohne Genehmigung des Trägers der praktischen Ausbildung darf der Auszubildende

a) von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen,

b) von chemischen Stoffen oder Werkstoffen,

c) von Herstellungsverfahren oder

d) von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

(3) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Einrichtung herauszugeben.

(4) Der Auszubildende hat auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8 Entschädigung bei Ausbildungsfahrten

¹Abweichend von der bei Dienstreisen und Abordnungen maßgeblichen Reisekostenregelung (Anlage 13a) werden bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet. ²Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 9 Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) - für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort - erstattet, wenn

der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsanstalt entfernt ist, dass der Auszubildende nicht täglich zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss. ²Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 10 Krankenbezüge

¹Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält der Auszubildende bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Entgeltes, das ihm während des Erholungsurlaubs zusteht. ²Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der praktischen Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der praktischen Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Satz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettoentgelt und der um die gesetzlichen Beitragsanteile des Auszubildenden zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und sozialen Pflegeversicherung verminderten Leistungen des Sozialleistungsträgers gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. ³Im Übrigen gelten Abschnitt XII Abs. a Unterabs. 2 der Anlage 1 (Regelungen zur Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation und Wiederholungserkrankung), Abschnitt XIIIa der Anlage 1 (Anzeige- und Nachweispflichten) und Abschnitt XIIb der Anlage 1 (Forderungsübergang bei Dritthaftung).

§ 11 Urlaub

¹Der Auszubildende erhält Urlaub gemäß der Anlage 14, soweit nicht eine für den Auszubildenden günstigere gesetzliche Regelung besteht. ²Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit der beruflichen Schule bzw. Hochschule zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Freistellung vor der Prüfung

¹Dem Auszubildenden ist vor der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Abschlussprüfung vorzubereiten. ²Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage. ³Dem Auszubildenden ist für diese Freistellung zur Prüfungsvorbereitung sowie zu der Freistellung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen.

§ 13 Ausbildungsmittel

Der Träger der Ausbildung hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen (Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung) erforderlich sind.

§ 14 Schutzkleidung

Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Träger der praktischen Ausbildung tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.

§ 15 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. ³Während des Zeitraumes der Verlängerung wird das Entgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt. ⁴Das Ausbildungsverhältnis endet im Falle des endgültigen Nichtbestehens spätestens mit der das Ausbildungsverhältnis abschließenden Prüfung.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Nach der Probezeit (§ 7 Abs. 4 AT) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(4) ¹Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. ²Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 16 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) ¹Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. ²In der Mitteilung kann der Träger der Ausbildung die Übernahme von dem Ergebnis der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen

Abschlussprüfung abhängig machen. ³Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er beabsichtigt, in ein Dienstverhältnis zu dem Träger der Ausbildung zu treten. ⁴Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, den Auszubildenden nicht in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, hat er ihm dies drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit in dieser Anlage für Auszubildende keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR entsprechend Anwendung.

(2) Die Ausbildungszeit des Auszubildenden wird auf die Beschäftigungszeit (§ 11 AT) und die Dienstzeit (§ 11a AT) nicht angerechnet.

(3) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an ihre jeweilige Ausbildung von ihrem Träger der praktischen Ausbildung in ein Dienstverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Jahressonderzahlung oder eine Weihnachtswendigung haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung oder Weihnachtswendigung aus dem Dienstverhältnis die anteilige Jahressonderzahlung oder Weihnachtswendigung aus dem Ausbildungsverhältnis.

Teil II. Besonderer Teil

A. Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann im Sinne des Gesetzes über die Pflegeberufe vom 17. Juli 2017 (Pflegeberufegesetz – PflBG) absolvieren.

(2) ¹Der Auszubildende muss die Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 11 PflBG erfüllen. ²Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zwischen dem Dienstgeber als Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 8 PflBG und dem Auszubildenden zu schließen. ³Der Ausbildungsvertrag muss die Angaben nach § 2 des Teils I. der Anlage 7 sowie den Mindestinhalt nach § 16 Abs. 2 PflBG enthalten.

(3) Soweit in Anlage 7 und in gesetzlichen Regelungen für den Auszubildenden keine besonderen Vorschriften vorgesehen sind, finden die Vorschriften entsprechend Anwendung, die jeweils für die beim Träger der praktischen

Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer höchstens fünf Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen im Sinne des § 12 PflBG um bis zu zwei Drittel verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. ⁴Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 20 Monate.

(2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit gemäß § 21 Abs. 2 PflBG verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, die Werte der Anlagen 31 oder 32 zugrunde gelegt werden, abgesehen der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

(4) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(5) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Beendigung der Ausbildung

(1) ¹Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. ²In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Teils I. der Anlage 7 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(2) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

B. Ausbildung zum Anästhesietechnischen, zum Operationstechnischen Assistenten oder zum Notfallsanitäter

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zur Operationstechnischen Assistentin nach dem Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G) vom 14. Dezember 2019 sowie für Auszubildende, die eine Ausbildung zum Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (NotSanG) absolvieren. ²Hierunter fallen auch Auszubildende, die bis zum 31. Dezember 2021 eine Ausbildung nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) begonnen haben.

(2) ¹Voraussetzung der Anwendung ist, dass die Einrichtung der praktischen Ausbildung oder die mit ihr in Trägerschaft verbundene Schule Ausbildungsträger ist. ²Ist die Schule Ausbildungsträger, gilt sie für die Anwendung der Regelungen dieser Anlage zusammen mit der mit ihr in Trägerschaft verbundene Einrichtung der praktischen Ausbildung als Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 2 des Teils I. der Anlage 7.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer höchstens fünf Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen um bis zu zwei Drittel verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. ⁴Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 20 Monate.

(2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts B des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(3) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(4) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Beendigung der Ausbildung

¹Bei einer Kündigung durch die Einrichtung der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Schule herzustellen. ²In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Teils I. der Anlage 7 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

C. Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistent

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Pflegehelfer oder zum Pflegeassistent absolvieren.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeitform mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahre. ²In Teilzeitform beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich anderer landesrechtlicher Regelung höchstens das Zweifache der Ausbildungsdauer in Vollzeitform. ³Die landesrechtlich vorgesehene Regeldauer kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen im landesrechtlich zulässigen Rahmen verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.089,91 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.147,21 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.114,91 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.173,21 Euro

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt drei Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr 18 Monate, bei insgesamt über vier Jahre 24 Monate

(2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts C des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem zweiten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Werte der Anlage 31 zugrunde gelegt werden, abgesehen der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

(4) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7. entsprechende Anwendung, soweit hier dazu nichts geregelt ist.

D. Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.

(2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zu Grunde:

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

§ 2 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt für Auszubildende in den Gesundheitsberufen im Sinne dieses Abschnittes

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.040,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.100,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.197,03 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.065,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.125,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.222,03 Euro

³Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 3 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 Anwendung.

(2) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(3) Auszubildende in einem Ausbildungsberuf, dessen Absolventen beim Träger der praktischen Ausbildung regelmäßig nach den Anlage 2, 2d und 2e eingruppiert sind, erhalten eine Weihnachtsgeldzahlung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14. Andere Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7.

§ 3 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 entsprechende Anwendung, soweit hier dazu nichts geregelt ist.

E. Auszubildende in der dualen Berufsausbildung

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für betrieblich Auszubildende in den Einrichtungen im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) für die Dauer der Ausbildungszeit.

§ 2 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.043,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.093,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.202,59 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.164,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.227,59 Euro

(2) Wird aufgrund der Ausbildungsbestimmungen (Berufsbild usw.) ein erfolgreicher Handelsschulabschluss oder eine andere Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe des Entgeltes der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(3) Hat der Auszubildende vor der Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung bestanden, so erhält er, wenn er weiterbeschäftigt wird, von dem Tage an, der auf den Tag der bestandenen Abschlussprüfung folgt, die seiner Tätigkeit entsprechenden Bezüge nach den Bestimmungen der AVR.

(4) Auszubildende erhalten eine Weihnachtswendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

F. Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die mit Einrichtungen einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang abschließen. ²Voraussetzung dafür, dass dieser Abschnitt auf Auszubildende Anwendung findet, ist auch, dass die Auszubildenden in einem staatlich anerkannten beziehungsweise als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf nach den Abschnitten A, B, D oder E des Teils II. der Anlage 7 ausge-

bildet werden. ³Das ausbildungsintegrierte Studium verbindet auf der Grundlage des Ausbildungsvertrages die Ausbildung in diesen Berufen mit einem Studium, das in einem vom Träger der praktischen Ausbildung vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird. ⁴Es gliedert sich in einen Ausbildungsteil und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.

§ 2 Ausbildungsvertrag und Kündigungsfristen

¹Die Form des Ausbildungsnachweises erfolgt nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7. ²Bei Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A des Teils II der Anlage 7 mit einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) muss der Ausbildungs- und Studienvertrag darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- a) den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 PflBG,
- b) Verpflichtung der Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- c) Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 19 Abs. 2 PflBG,
- d) Hinweis auf die Rechte als Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO.

³Unberührt bleiben weitere zwingende Anforderungen an den Inhalt des Ausbildungsvertrages in gesetzlichen Ausbildungsregelungen.

§ 3 Nachweispflichten

(1) ¹Die Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Ausbildungsteil sind Bestandteil der Personalakte der Auszubildenden. ²Hierzu haben die Auszubildenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses beziehungsweise nach den Berufs- oder Pflegeschulen unverzüglich nach Aushändigung dem Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen.

(2) ¹Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben.

²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit

(1) ¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Auszubildenden richten sich während der fachtheoretischen Abschnitte nach der jeweiligen Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung. ²Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich während der berufspraktischen Abschnitte beim Träger der praktischen Ausbildung nach

den für die Mitarbeiter des Trägers der praktischen Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Durchführung von berufspraktischen Abschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils bei einem Dritten. ⁴In dem Ausbildungs- und Studienvertrag nach § 2 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 werden die berufspraktischen Abschnitte verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.

(2) An Tagen, an denen Auszubildende fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolvieren, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzzeit als erfüllt.

§ 5 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Auszubildende erhalten bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Zulage zusammensetzt. ²Das monatliche Entgelt beträgt für Auszubildende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach

a) Abschnitt A und Abschnitt B. sowie der praxisintegrierten Erzieherausbildung nach Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro

b) nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.043,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.093,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.202,59 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.164,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.227,59 Euro

c) nach Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 (betrieblich-schulische Gesundheitsberufe)

ab 1. April 2021	
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.100,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.197,03 Euro
ab 1. April 2022	
im ersten Ausbildungsjahr	1.065,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.125,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.222,03 Euro

³Die monatliche Zulage beträgt 150 Euro. ⁴Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienanteile.

(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Auszubildenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Ausbildungsentgelt in Höhe von für Auszubildende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil

- a) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a
 - ab 1. April 2021: 1.490,00 Euro
 - ab 1. April 2022: 1.515,00 Euro
- b) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b
 - ab 1. April 2021: 1.300,00 Euro
 - ab 1. April 2022: 1.325,00 Euro
- c) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c
 - ab 1. April 2021: 1.360,00 Euro
 - ab 1. April 2022: 1.385,00 Euro

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

(4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt, gilt für die Höhe des Studienentgelts nach Absatz 1 der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(5) Wird bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach Maßgabe des Abschnitts E des Teils II. der Anlage 7 die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils

- a) im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder

b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27c Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts des Ausbildungsteils gezahlt.

(6) ¹Können Auszubildende bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach dem Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, erhalten die Auszubildenden bis zur Ablegung der Abschlussprüfung des Ausbildungsteils ein Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b für den letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt. ²Im Falle des Bestehens der Prüfung erhalten die Auszubildenden darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem der Ausbildungsteil geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Studienentgelt nach Satz 1 und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b.

(7) ¹Für Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 beträgt der Zeitzuschlag für Nachtarbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde. ²Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 erhalten die Wechselschicht- und Schichtzulage nach den für in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften zu 75 v.H.

(8) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 erhalten bis zum Abschluss des Ausbildungsteils einmal jährlich einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto. ²§ 13 Teil I. der Anlage 7 bleibt unberührt. ³Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen; er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

(9) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 6 Zusatzurlaub

Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7, die im Ausbildungsteil im Schichtdienst eingesetzt werden, erhalten im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 7 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) ¹Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort (außerhalb der politischen Gemeinde) werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet soweit der durch § 2 SvEV festgelegte Rahmen nicht überschritten wird. ²Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ³Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁴Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 erstattet. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.

Anmerkung zu Absatz 1:

¹Als "notwendig" sind im Allgemeinen diejenigen Kosten anzusehen, die entstehen, wenn dem Auszubildenden die tägliche Heimkehr nicht möglich bzw. unzumutbar (i.S.v. § 140 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 SGB III) ist. ²Diese notwendigen Kosten werden für die Gesamtdauer der Ausbildung an der auswärtigen Hochschule erstattet.

(2) ¹Bei Reisen von Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach dem Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7, die im Rahmen des Ausbildungsteils für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Studienentgelts nach § 5 Abs. 1 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 für das erste Studienjahr übersteigen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. ³Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 1 Sätze 1 bis 4 erstattet. ³Leistungen Dritter sind anzurechnen.

(3) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 1 erstattet.

§ 8 Jahressonderzahlung

(1) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Studienentgelts (§ 5 Abs. 1 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7).

(2) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 erhalten eine Weihnachtssonderzahlung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

§ 9 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit.

(2) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet zudem:

a) bei wirksamer Kündigung (§ 15 des Teils I. der Anlage 7) oder

b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder

c) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils; dies gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung der Ausbildungsteil auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird.

(3) ¹Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang zulässig ist und die Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil gewährleistet ist. ²Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

§ 10 Zeugnis

¹Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsteils nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7 ein Zeugnis gemäß § 16 BBiG auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 11 Rückzahlungsgrundsätze

(1) Werden die Auszubildenden oder die ehemals Auszubildenden beim Träger der praktischen Ausbildung nach Beendigung ihres ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Dienstverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind sie verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.

(2) Der vom Träger der praktischen Ausbildung bis zur Beendigung oder zum Abbruch des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus der monatlichen Zulage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7, dem Studienentgelt nach § 5 Abs. 2 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 und den Studiengebühren (§ 5 Abs. 3 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7), ist von den Auszubildenden oder den ehemals Auszubildenden zurückzuerstatten:

a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungs- oder Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Auszubildenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des ausbildungsintegrierten dualen Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,

b) bei Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Träger der praktischen Ausbildung aus einem von den Auszubildenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Auszubildenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,

c) bei Ablehnung des Angebots, beim Träger der praktischen Ausbildung im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Dienstverhältnis zu begründen,

d) soweit das Dienstverhältnis, das beim Träger der praktischen Ausbildung im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Auszubildenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.

(3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Träger der praktischen Ausbildung absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 bzw. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach erfolgreicher Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein Dienstverhältnis bestand, um 1/60 vermindert.

(5) ¹Die Rückzahlungspflicht in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a oder b entfällt, wenn die Auszubildenden nach endgültigem Nichtbestehen der

notwendigen Studienprüfung oder nach Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Dienstverhältnis entsprechend der im Ausbildungsverhältnis erworbenen Qualifikation übernommen werden und dieses für die nach Satz 3 festgelegte Bindungsdauer fortbesteht. ²Die Rückzahlungspflicht entfällt nicht, wenn das Dienstverhältnis innerhalb der Bindungsdauer gemäß Satz 3 aus einem vom Mitarbeiter zu vertretenden Grund endet. ³Abweichend zu Absatz 1 bemisst sich die Bindungsdauer nach der Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei jeder volle Monat des Ausbildungs- und Studienverhältnisses einem Monat Bindungsdauer entspricht. ⁴Zur Berechnung der Rückzahlungspflicht gilt Absatz 3; Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Auszubildenden oder die ehemals Auszubildenden eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 12 Befristung

Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025.

G. Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die mit Einrichtungen einen Vertrag für die Teilnahme an einem praxisintegrierten dualen Studiengang abschließen. ²Das praxisintegrierte duale Studium verbindet fachtheoretische Studienabschnitte in einem vom Träger der praktischen Ausbildung vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule mit berufspraktischen Studienabschnitten beim Träger der praktischen Ausbildung oder einem von dem Träger der praktischen Ausbildung zu bestimmenden Dritten. ³Die berufspraktischen Studienabschnitte umfassen dabei mindestens ein Drittel der im Studienplan festgelegten Studienzeit. ⁴Soweit dies erfüllt ist, gelten Studiengänge, die neben dem Hochschulabschluss ohne zusätzliche berufspraktische Zeit eine staatliche Anerkennung nach den jeweiligen landes- oder bundesrechtlichen gesetzlichen Ausbildungsordnungen vermitteln, als praxisintegriertes duales Studium.

§ 2 Entsprechende Anwendung des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7

¹Die Regelungen des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7 finden entsprechende Anwendung. ²Dabei gelten für die Auszubildenden in praxisintegrierten Studiengängen des Gesundheits- und Pflegewesens die im Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7. vorgenommenen Verweise auf die Ausbildungsbedingungen des Abschnittes A und des Abschnittes B des Teils II. der Anlage 7, für Studiengänge der sozialen Arbeit diejenigen Verweise auf den

Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 und für die übrigen Studiengänge auf den Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7. ³Keine Anwendung finden diejenigen Regelungen des Abschnittes F des Teils II. der Anlage 7, die unmittelbar den Ausbildungsteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums regeln oder daraus rechtliche Folgen ableiten.

§ 3 Studienvertrag

¹Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem Auszubildenden geschlossen. ²Er muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) Beginn, Dauer und Verteilung der Studienzeiten einschließlich der berufspraktischen Studienzeiten sowie der Teilnahmepflicht (Studienplan),
- b) Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung, von Studiengebühren sowie die Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen.

§ 4 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Auszubildende erhalten eine Ausbildungsvergütung in einem praxisintegrierten dualen Studium

a) im Gesundheits- und Pflegewesen sowie der sozialen Arbeit in Höhe von ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro
ab dem vierten Ausbildungsjahr	1.490,00 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro
ab dem vierten Ausbildungsjahr	1.515,00 Euro

b) in sonstigen Berufen

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.043,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.093,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02 Euro
ab dem vierten Ausbildungsjahr	1.300,00 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.164,02 Euro
ab dem vierten Ausbildungsjahr	1.325,00 Euro

²Auszubildende erhalten in den ersten drei Ausbildungsjahren zusätzlich eine monatliche Zulage. ³Die monatliche Zulage beträgt 100 Euro. ⁴Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienanteile.

(2) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 5 Akademische Hebammenausbildung

(1) Die akademische Hebammenausbildung nach dem Hebammengesetz (HebG) ist ein praxisintegriertes Studium im Gesundheits- und Pflegewesen im Sinne dieses Abschnittes.

(2) ¹Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung als Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung (§ 15 HebG) und dem Auszubildenden in Schriftform für die Dauer des Studiums geschlossen. Er enthält mindestens die nach § 28 Abs. 1 HebG erforderlichen Angaben.

(3) Das Studium dauert in Vollzeit mindestens sechs Semester und höchstens acht Semester (§ 11 Abs. 1 HebG) und richtet sich nach landes- und hochschulrechtlichen Regelungen.

(4) ¹Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters (§ 37 Abs. 1 HebG). ²Besteht der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studienseesters abgelegt werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftlichen Antrag gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 37 Abs. 2 HebG).

(5) Für eine Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung auch während der Probezeit ist zuvor das Benehmen mit der Hochschule herzustellen.

§ 6 Befristung

Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025.

H. Praktikum nach abgelegtem Examen oder Praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Soweit nach den Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorgeschrieben ist, gilt für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten dieser Abschnitt. ²Dieser Abschnitt gilt auch für die Auszubildenden in solchen Ausbildungen, die im

Rahmen einer in einen theoretischen schulischen Teil und einem berufspraktischen Teil für den nach einer den theoretischen Teil abschließenden Prüfung den berufspraktischen Teil bei einem Träger der praktischen Ausbildung absolvieren. ³Dieser Abschnitt gilt nicht für solche Ausbildungen, die eine staatliche Anerkennung nach einer praxisintegrierten Ausbildung oder einem praxisintegriertem dualen Studium im Sinne des Teils II. der Anlage 7 erhalten.

(2) ¹Mit Auszubildenden die unter diesen Abschnitt fallen, ist für die Ausbildungszeit eine Vereinbarung nach diesen Bestimmungen zu treffen. ²Eine hiervon abweichende Vertragsregelung ist grundsätzlich nicht möglich. ³Wird ein Auszubildender aufgrund der Personalsituation ausnahmsweise während des Praktikums bereits mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters betraut, so unterliegt er weiterhin den Vorschriften dieses Abschnitts. ⁴Diese Tätigkeit ist daher nicht auf die Dauer der Berufstätigkeit anzurechnen, die nach bestimmten Tätigkeitsmerkmalen für eine Höhergruppierung zurückgelegt sein muss. ⁵Für die Dauer der Übertragung der Aufgabe eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters erhält der Auszubildende zu dem Entgelt gemäß dieses Abschnitts eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Entgelt und den Dienstbezügen der Eingangsgruppe des Berufes, zu dem der Praktikant ausgebildet wird.

(3) Bis zu einer endgültigen Regelung ist dieser Abschnitt, soweit nicht ein praxisintegriertes duales Studium nach Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7. gegeben ist, für die Absolventen der Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik weiterhin anzuwenden, soweit das Praktikum nach Beendigung des 6. Fachhochschulsemesters abgeleistet wird.

§ 2 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.627,02 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/-innen	1.570,36 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.851,21 Euro
4. Sozialpädagoge(inn)en	1.851,21 Euro
5. Erzieher/-innen	1.627,02 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.570,36 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.627,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.627,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.570,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.688,76 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen	1.688,76 Euro

ab 1. April 2022

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.652,02 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/-innen	1.595,36 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.876,21 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en	1.876,21 Euro
5. Erzieher/-innen	1.652,02 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.595,36 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.652,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.652,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.595,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.713,76 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen	1.713,76 Euro

(2) Auf die Entgelte werden alle Zuschüsse und gewährten Stipendien in voller Höhe angerechnet.

(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Heimzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.

(4) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Absatz 1 Nummern 3 bis 7 und 9 bis 10 erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgeltentgelts (§ 2 Abs. 1 Abschnitt H des Teils II. der Anlage 7).

(5) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Absatz 1 Nummern 1, 2, 8 und 11 erhalten eine Weihnachtswendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

I. Ausbildung zum Heilerziehungspfleger

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt findet Anwendung auf Auszubildende, die eine Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesrechtlichen Regelungen absolvieren.

(2) ¹Die Ausbildung kann in konsekutiver Form mit einem fachpraktischen Teil am Ende der Ausbildung oder in praxisintegrierter Form erfolgen. ²Bei einer Ausbildung in konsekutiver Form findet Abschnitt H des Teils II. der Anlage 7. Anwendung, soweit nicht durch die zuständige Regionalkommission eine Vergütung für die gesamte Dauer der Ausbildung festgesetzt ist. ³Bei einer Ausbildung in der praxisintegrierten Form finden vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieses Abschnittes die Regelungen des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 entsprechende Anwendung.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich einer anderen landesgesetzlichen Regelung höchstens fünf Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen um bis zu zwei Drittel verkürzt werden, soweit keine andere landesgesetzliche Regelung besteht.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Die Regionalkommissionen setzen die Anwendung dieses Abschnittes fest. ²Sie setzen dabei fest, ob die Regelung für die praxisintegrierte Ausbildungsform oder die konsekutive Ausbildungsform für deren gesamte Dauer gilt. ³Die Festsetzung der Ausbildungsvergütung erfolgt nach Ausbildungsjahren einer Ausbildung in Vollzeit.

(2) ¹Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt bei der Anwendung der Regelung der Regionalkommission nach Absatz 1 abweichend das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. ²Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt es abweichend jeweils 20 Monate.

(3) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des anzuwendenden Ausbildungsjahres der Festsetzung nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit gemäß landesgesetzlicher Regelung verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(4) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, die Werte der Anlagen 31, 32 oder 33 zugrunde gelegt werden, abgesehen von der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

(5) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(6) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Sonstige Ausbildungsbedingungen

¹Zulagen, Zeitzuschläge, Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelt bestimmen sich abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die

Ausbildung absolviert, in entsprechender Anwendung der Anlagen 31, 32 oder 33. ²Dabei gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der Ausbildungsvergütung (§ 3 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7). ³Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen. ⁴Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v.H. des Stundenentgelts.

§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung

(1) ¹Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025. ²Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.

(2) ¹Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2025 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnitts und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. ²Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2025 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. ³Soweit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnittes abweichen.

Teil III. Übergangsregelung

(1) ¹Für alle bis zum 31. Juli 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden vorläufig die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung vom 31. Juli 2021 Anwendung. ²Erst mit Beginn des nächsten Ausbildungsjahres, frühestens jedoch ab dem 1. April 2022, finden für das jeweilige Ausbildungsverhältnis die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung ab dem 1. August 2021 Anwendung.

(2) Für alle ab dem 1. August 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung ab dem 1. August 2021 Anwendung.

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

Die Änderungen treten zum 1. August 2021 in Kraft.

Die in B.I. festgelegten Euro-Beträge für die Ausbildungsvergütungen und Ausbildungsentgelte sowie für die monatlichen Zulagen sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Abschnitt 2: Beschlüsse zur Kompetenzübertragung

A. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Vergütung von Berufspraktikanten zum/zur Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

I. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Bayern die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Eingruppierung und Vergütung für Berufspraktikanten/innen innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement mit Wirkung zum 1. Juni 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2021 in Kraft.

B. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung

I. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Bayern die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung mit Wirkung zum 1. Juni 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2021 in Kraft.

C. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern für das Berufspraktikum Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung

I. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Bayern die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Eingruppierung und Vergütung für Berufspraktikanten/innen innerhalb der Ausbildung zur „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ (Schulversuch) sowie der Eingruppierung als Fachkraft mit Wirkung zum 1. September 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Der Beschluss tritt zum 1. September 2021 in Kraft.

Wiesloch, den 7. Oktober 2021

gez. Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Abschnitt 1: Beschlüsse über Änderungen in den AVR

A. Angleichung der Weihnachtszuwendung

Die RK Ost hat am 22. April 2021 einen Aufforderungsbeschluss gefasst. Der Aufforderung durch die RK Ost kommt die BK mit diesem Beschluss nach.

Durch den Beschluss wird die Weihnachtszuwendung im Geltungsbereich der RK Ost schrittweise an das Niveau im Westen, also auf 77,51 Prozent, angepasst. Für die Jahressonderzahlung wurden bereits in der Vergangenheit Anpassungsschritte vorgenommen (siehe §§ 16 Abs. 3 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie § 15 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR).

Die Erhöhung der Weihnachtszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR findet in zwei Stufen statt. Dabei erhöht sich der Wert in Anmerkung 2 ab dem 1. Januar 2022 von 57,50 v.H. auf 73,50 v.H. Ab dem 1. Januar 2023 gilt sodann für die gesamte RK Ost der einheitliche Bemessungssatz i.H.v. 77,51 v.H. für die Weihnachtszuwendung.

B. Anlage 7 zu den AVR

Mit den obigen Änderungen wird die Anlage 7 zu den AVR grundlegend überarbeitet und modernisiert. Die aktuellen rechtlichen Vorgaben für die jeweiligen Ausbildungen finden Eingang. Mit der neuen Struktur eines allgemeinen Teils und eines besonderen Teils tarifiert die Anlage 7 zu den AVR nun von der generalistischen Pflegeausbildung bis hin zu verschiedenen dualen und akademischen Ausbildungen ein breites Spektrum an Ausbildungsverhältnissen.

Für die Ausbildung in der Heilerziehungspflege (HEP) überträgt die Bundeskommission befristet die Kompetenz zur Festsetzung der Ausbildungsvergütung an die Regionalkommissionen. Damit liegt es in der Hand einer Regionalkommission, den Abschnitt zur HEP-Ausbildung für ihre Region zur Anwendung zu bringen und Ausbildungsvergütungen festzusetzen.

Abschnitt 2: Beschlüsse zur Kompetenzübertragung

A. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Eingruppierung von Berufspraktikanten zum Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

Die Regionalkommission Bayern hat einer Übertragung der Regelungszuständigkeit anlässlich ihrer Sitzung am 12. Mai 2021 zugestimmt.

Die Ausbildungsform an den Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement erfolgt in zwei Jahren Unterricht an der Fachakademie und einem Jahr (bezahltem) Berufspraktikum. Voraussetzung für den Schulbesuch sind der mittlere Schulabschluss und der Berufsabschluss Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter oder Assistentin für Ernährung und Versorgung oder ein anderer einschlägiger bzw. artverwandter Berufsabschluss.

B. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung

Die Regionalkommission Bayern hat einer Übertragung der Regelungszuständigkeit anlässlich ihrer Sitzung am 12. Mai 2021 zugestimmt.

Die Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher/zur staatlich anerkannten Erzieherin beginnt mit dem Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ), welches in einer sozialpädagogischen Einrichtung abgeleistet und im Unterricht durch eine Fachakademie begleitet wird.

Ab September 2021 wird in Bayern das in der Regel zweijährige SPS (Sozialpädagogisches Seminar) zu einem einjährigen SEJ (Sozialpädagogisches Einführungsjahr) verändert. Dadurch wird die traditionelle Erzieherausbildung um ein Jahr verkürzt.

Nach dem SEJ folgt die Ausbildung zum Erzieher, zur Erzieherin wie bisher.

C. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern für das Berufspraktikum Pädagogische Fachkraft für Grundschulkinderbetreuung

Die Regionalkommission Bayern hat einer Übertragung der Regelungszuständigkeit anlässlich ihrer Sitzung am 12. Juli 2021 zugestimmt.

Im Rahmen eines Schulversuches wird seit September 2020 die Ausbildung zur „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkinderbetreuung“ angeboten. Die zweijährige Ausbildung ist konsekutiv aufgebaut in einen überwiegenden theoretischen Abschnitt an der Schule („Fachschule für Grundschulkinderbetreuung“, angegliedert an eine Fachakademie für Sozialpädagogik) von einem Schuljahr und einem einjährigen Berufspraktikum.

Das erste Schuljahr dieses Schulversuches ist abgeschlossen. Mit dem Beginn des nächsten Schuljahrs im September 2021 werden entsprechende Schüler in die Berufspraktika auch an Einrichtungen im AVR-Bereich eintreten.

C. Beschlusskompetenz

Die Angleichung der Weihnachtszuwendung der RK Ost betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Die Bundeskommission fasst diesen Beschluss nach Aufforderung gem. § 13 Abs. 7 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Im Falle einer Kompetenzübertragung auf eine Regionalkommission ist die Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 AK-Ordnung zuständig.

Die Überarbeitung der Anlage 7 zu den AVR betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Die Bundeskommission legt die mittleren Werte fest und kann diese befristen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 AK-Ordnung).

Die vorausgehenden Beschlüsse werden für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 20. Dezember 2021

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

106. D E K R E T – Unter Bezugnahme auf das Motu proprio „Traditiones custodes“

Unter Bezugnahme auf das am 16. Juli 2021 veröffentlichte Motu proprio „*Traditionis custodes*“ von Papst Franziskus bestimme ich Folgendes:

Zu Art. 3 § 2:

Gemäß der geübten Praxis benenne ich die Filialkirchen St. Gabriel in Leipzig-Wiederitzsch und St. Peter und Paul in Markkleeberg zu den Orten, an denen die im Bistum Dresden-Meißen seit dem Jahr 2005 bestehende

Gruppe von Gläubigen die Heilige Messe nach dem Missale vor der Reform von 1970 zelebrieren kann.

Zu Art. 3 § 3:

Der bisherigen Gewohnheit entsprechend, kann die Feier der Heiligen Messen am Sonntag erfolgen; am 1. und 3. Sonntag im Monat in St. Gabriel; am 2. und 4. Sonntag in St. Peter und Paul. Die Uhrzeit ist einvernehmlich mit dem zuständigen Pfarrer abzusprechen und dem Dekan mitzuteilen. Die Heilige Messe soll nicht zur gleichen Zeit stattfinden, in der in den Pfarrkirchen üblicherweise der Hauptgottesdienst gefeiert wird. Zu beachten ist ferner:

1. Die Erlaubnis ist für die Heiligen Messen am ersten Weihnachtsfeiertag, am Ostersonntag, am Pfingsttag, am Fronleichnamfest und an Allerheiligen ausgesetzt.
2. Die Lesungen sind in der Volkssprache, in der von der Deutschen Bischofskonferenz approbierten Übersetzung, zu verkünden.
3. Die Feier der Initiationssakramente, des Bußsakramentes und der Krankensalbung haben in jedem Fall nach dem aktuellen, von der Bischofskonferenz approbierten Ritus zu erfolgen; gleiches gilt für das Ehesakrament und auch für alle Kasualien.

Zu Art. 3 § 4:

Ich ernenne Herrn tit. Pfarrer Stefan Thiel zu meinem Beauftragten für die Zelebration und die pastorale Sorge für die Gläubigen, die den Gebrauch der römischen Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970 erbitten, und erteile ihm die Erlaubnis gem. Art. 5 des Motu proprio „*Traditionis custodes*“. Beides erfolgt befristet auf zwei Jahre, bis zum 30. November 2023.

Zu Art. 3 § 1:

Bis zum 30. Juni 2023 ist durch den Beauftragten ein schriftlicher Bericht zur Entwicklung der Gottesdienstgemeinde sowie zu wesentlichen pastoralen Aspekten oder Schwierigkeiten zu erstellen und mir zuzuleiten. Dabei ist ausdrücklich darauf einzugehen, ob unter den Gläubigen Tendenzen erkennbar sind, die „die Gültigkeit und die Legitimität der Liturgiereform, der Bestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils und des Lehramtes der Päpste“ in Frage stellen. Relevante Vorkommnisse sind darüber hinaus durch den Beauftragten oder den Ortspfarrer dem Ordinarius zeitnah zur Kenntnis zu geben; dies gilt besonders immer dann, wenn es zu Ärgernis oder Verwirrung unter den Gläubigen gekommen ist.

Diese Bestimmungen treten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gegenteilige diözesane Regelungen und Erlaubnisse verlieren ihre Gültigkeit.

Dresden, den 30. November 2021

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

107. Ergänzung in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG

In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich des Bistums Dresden-Meißen (§ 29-KDG-Gesetz-DVO) (KA 129/2019) wird in Anlage 1 (zuletzt geändert zum 01.01.2021; KA 25/2021), mit Wirkung zum 01.12.2021 Folgendes ergänzt:

Die „Liste der beauftragten Unterauftragnehmer einschließlich der Verarbeitungsstandorte“ wird wie folgt ergänzt:

In der Spalte „Unterauftragnehmer (Name, Rechtsform)“ wird „Diözese Eichstätt (KdÖR)“ eingefügt.

In der Spalte „Verarbeitungsstandorte“ wird eingefügt: „München, Eichstätt“.

In der Spalte „Art der Dienstleistung“ wird der Text „Sichere Aufbewahrung von Daten einschließlich Back-Ups von Dateien und E-Mails, Bereitstellung von Applikationen für Office-Anwendungen, Bearbeitung von PDF-Dokumenten, Internetbrowser, Bildbearbeitung, Mediaplayer für Audio und Videoformate, Sicherer Dateiaustausch, Kalender, Chat und Videokonferenz“ eingefügt.

Die „Auflistung der beauftragten Dienstleistungen und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten“ wird wie folgt ergänzt:

In der Spalte „Gegenstand der Verarbeitung“ wird „Verwaltung von Gruppen und Kreisen, Mitarbeitern und ehrenamtlich Tätigen, Sakramentskursen, gespendete Sakramente, Hilfsprojekte, Spenden, Vermietungen, Religionsunterricht, Katechese, Bildungsveranstaltungen, Pfarreiveranstaltungen“ eingefügt.

In der Spalte „Art und Zweck der Verarbeitung“ wird „Sichere Aufbewahrung von Daten einschl. Back-Ups von Dateien und E-Mails, Bereitstellung von Applikationen für Office-Anwendungen, Bearbeitung von PDF-Dokumenten, Internetbrowser, Bildbearbeitung, Mediaplayer für Audio und Videoformate, Sicherer Dateiaustausch, Kalender, Chat und Videokonferenz“ eingefügt.

In die Spalte „Art der personenbezogenen Daten“ wird „IT-Nutzungsdaten sowie die verarbeiteten Inhaltsdaten, Briefe, E-Mails, Name, Vorname, Geburtsname, Eintrittsdatum, Sakramente, Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer, Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Arbeitszeit, Staatsangehörigkeit, Arbeitserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis, Familienstand, Daten zu Kindern und Ehepartnern, Konfession, Bankverbindung, Daten zur Ausbildung (Schule, Berufsausbildung, Zivildienst, Bundeswehr, Studium, Promotion), Daten zum bisherigen beruflichen Werdegang, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse, Ehrenämter, Fotos“ eingefügt.

In die Spalte „Kategorien betroffener Personen“ wird „Mitarbeiter, Gemeindeglieder, Ehrenamtliche, Teilnehmer von Freizeiten und Bildungsveranstaltungen, Teilnehmer von Sakramentskursen, Empfänger von Sakramenten, Teilnehmer am Religionsunterricht, Spender, Empfänger von Hilfsleistungen und Spenden“ eingefügt.

Dresden, den 10. Dezember 2021

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

108. Normen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die *Unabhängige Kommission* und alle Aufarbeitungsprojekte der Diözese Dresden-Meißen

Auskünfte und Akteneinsicht

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten ohne Einwilligung des Bediensteten an die bischöflichen Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung notwendig ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse des Bediensteten erheblich überwiegt und

4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

(2) Die Übermittlung nach Abs. 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann zwei Mitgliedern der Kommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Kommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Akteneinsichtsrecht gewährt werden.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den kirchlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Der Dienstherr informiert über die Auskunft und Einsichtnahme in Personalakten durch die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs durch persönliches Anschreiben an die entsprechenden Bediensteten.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.

(5) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und, sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die Diözese zurückzugeben.

(6) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten des Bediensteten aus dessen Personalakte erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

(7) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

Für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt zum 1. Januar 2022.

Dresden, den 20. Dezember 2021

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

109. Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Dresden-Meißen (Freistaat Sachsen)

i.d.F. der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2022

Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr (Steuerjahr) für das Bistum Dresden-Meißen (Anteil Freistaat Sachsen) festgesetzt, höchstens auf 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens.

Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer zusammenveranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners höchstens 3,5 v. H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen.

Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung von 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Abs. 3 und 4 i. V. m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

1. Vor Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a EStG zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft. Bei der Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist § 51a Abs. 2b bis 2e EStG anzuwenden.

2. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft bemisst sich nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu ver- steuerndes Einkom- men in €		Besonderes Kirchgeld jährl. in €	Besonderes Kirchgeld monatl. in €
	1	40.000	bis 47.499	96
2	47.500	- 59.999	156	13
3	60.000	- 72.499	276	23
4	72.500	- 84.999	396	33
5	85.000	- 97.499	540	45
6	97.500	- 109.999	696	58
7	110.000	- 134.999	840	70
8	135.000	- 159.999	1.200	100
9	160.000	- 184.999	1.560	130
10	185.000	- 209.999	1.860	155
11	210.000	- 259.999	2.220	185
12	260.000	- 309.999	2.940	245
13	310.000	und mehr	3.600	300

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. In den Vergleich ist die Kirchensteuer vom Einkommen nicht einzubeziehen, soweit sie auf der Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32d EStG beruht. Die Kirchensteuer auf die Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32d EStG ist zusätzlich zum besonderen Kirchgeld zu erheben.

3. Für die Bemessung der Diözesankirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, Abs. 1, Abs. 2a und 3 und § 40b EStG gilt:

a) Wendet der Arbeitgeber das vereinfachte Verfahren an, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer sämtlicher Arbeitnehmer. Die so ermittelte pauschale Kirchensteuer, die vom Arbeitgeber in der Lohnsteuer-Anmeldung gesondert anzugeben ist, wird von der Finanzverwaltung im Verhältnis 18 : 82 auf die Konfessionen „römisch-katholisch“ und „evangelisch“ aufgeteilt.

b) Wendet der Arbeitgeber das Nachweisverfahren an und weist nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist für diese Arbeitnehmer keine Kirchensteuer und für alle übrigen Arbeitnehmer Kirchensteuer in Höhe von 9 v. H. (allgemeiner Kirchensteuersatz) der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Diese Kirchensteuer ist grundsätzlich der jeweils kirchensteuererhebenden Körperschaft zuzuordnen.

Kann der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer die Zuordnung zur jeweiligen kirchensteuererhebenden Körperschaft nicht vornehmen, gilt insoweit ebenfalls der allgemeine Kirchensteuersatz. Die Finanzverwaltung teilt dann die auf diese Arbeitnehmer entfallende Kirchensteuer entsprechend den Bestimmungen in Buchstabe a auf.

4. Die zur Bemessung der Kirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohnsteuer getroffenen Regelungen gelten zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37a und 37b EStG sinngemäß.

5. Nummer 3 in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf den Veranlagungszeitraum 2022. Nummer 4 Buchstabe a in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2021 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen. Nummer 5 in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden bei Sachprämien und Sachzuwendungen, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen.

6. Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dresden, 17. August 2021

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Staatliche Anerkennung dieser Vorschrift nach § 5 Abs. 1 des SächsKiStG am 15. Oktober 2021.

110. Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Dresden-Meißen (Freistaat Thüringen)

i.d.F. der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2022

1. Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr (Steuerjahr) für das Bistum Dresden-Meißen (Anteil Freistaat Thüringen) festgesetzt, höchstens auf 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens.

Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer zusammenveranlagt, so beträgt

die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners höchstens 3,5 v. H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen.

Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung von 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Abs. 3 und 4 i. V. m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

2. Vor Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a EStG zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft. Bei der Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist § 51a Abs. 2b bis 2e EStG anzuwenden.

3. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft bemisst sich nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu ver- steuerndes Einkom- men in €	Besonderes Kirchgeld jährl. in €	Besonderes Kirchgeld monatl. in €
1	40.000 bis 47.499	96	8
2	47.500 - 59.999	156	13
3	60.000 - 72.499	276	23
4	72.500 - 84.999	396	33
5	85.000 - 97.499	540	45
6	97.500 - 109.999	696	58
7	110.000 - 134.999	840	70
8	135.000 - 159.999	1.200	100
9	160.000 - 184.999	1.560	130
10	185.000 - 209.999	1.860	155
11	210.000 - 259.999	2.220	185
12	260.000 - 309.999	2.940	245
13	310.000 und mehr	3.600	300

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. In den Vergleich ist die Kirchensteuer vom Einkommen nicht einzubeziehen, soweit sie auf der Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32d EStG beruht. Die Kirchensteuer auf die Einkommensteuer nach dem

besonderen Steuertarif des § 32d EStG ist zusätzlich zum besonderen Kirchgeld zu erheben.

4. Für die Bemessung der Diözesankirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, Abs. 1, Abs. 2a und 3 und § 40b EStG gilt:

a) Wendet der Arbeitgeber das vereinfachte Verfahren an, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer sämtlicher Arbeitnehmer. Die so ermittelte pauschale Kirchensteuer, die vom Arbeitgeber in der Lohnsteuer-Anmeldung gesondert anzugeben ist, wird von der Finanzverwaltung im Verhältnis 30 : 70 auf die Konfessionen „römisch-katholisch“ und „evangelisch“ aufgeteilt.

b) Wendet der Arbeitgeber das Nachweisverfahren an und weist nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist für diese Arbeitnehmer keine Kirchensteuer und für alle übrigen Arbeitnehmer Kirchensteuer in Höhe von 9 v. H. (allgemeiner Kirchensteuersatz) der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Diese Kirchensteuer ist grundsätzlich der jeweils kirchensteuererhebenden Körperschaft zuzuordnen.

Kann der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer die Zuordnung zur jeweiligen kirchensteuererhebenden Körperschaft nicht vornehmen, gilt insoweit ebenfalls der allgemeine Kirchensteuersatz. Die Finanzverwaltung teilt dann die auf diese Arbeitnehmer entfallende Kirchensteuer entsprechend den Bestimmungen in Buchstabe a auf.

5. Die zur Bemessung der Kirchensteuer bei der Pauschalierung der Lohnsteuer getroffenen Regelungen gelten zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37a und 37b EStG sinngemäß.

6. Nummer 3 in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf den Veranlagungszeitraum 2022. Nummer 4 Buchstabe a in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2021 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen. Nummer 5 in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden bei Sachprämien und Sachzuwendungen, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen.

7. Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dresden, 13. September 2021

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Staatliche Anerkennung dieser Vorschrift nach § 3 Abs. 3 des ThürKiStG am 25. November 2021.

111. Verfügung des Generalvikars: Ordnung der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen der Pfarreien

§ 1 Diese Verfügung regelt die Ordnung der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen der Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen.

§ 2 Satzungen einer Pfarrei als Körperschaft des öffentlichen Rechtes sind zu veröffentlichen durch:

1. Öffentlichen Aushang des gesamten Textes im Informationskasten der Pfarrkirche für 14 Tage, der Tag des Aushangs und der Tag des Abhangs sind zu dokumentieren, sowie
2. Möglichkeit des Downloads des gesamten Textes auf der Website der Pfarrei sowie
3. Veröffentlichung eines Hinweises im Amtsblatt der Kommune des Sitzes der Pfarrei, inkl. eines Links, welcher zum Download führt.

Als Zeitpunkt der Veröffentlichung gilt der Tag des Aushangs. Die Downloadmöglichkeit auf der Pfarreiwebsite soll zeitgleich erfolgen.

Dresden, den 29. November 2021

gez. + Andreas Kutschke
Generalvikar

112. Verfügung des Generalvikars zur Personalaktenordnung

Hiermit wird erklärt, dass im Bistum Dresden-Meißen ausdrücklich von § 23 Satz 2 der Personalaktenordnung (KA 91/2021) dergestalt Gebrauch gemacht wird, dass in bereits vorhandene Personalakten eine deutliche Zäsur eingefügt und diese erst ab dem 1. Januar 2022 nach der neuen Ordnung geführt werden.

Dresden, 13. Dezember 2021

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar

113. Änderung zur Abgabe der Zweitschriften von pfarrlichen Matrikelbüchern

Alle Pfarreien waren bisher verpflichtet, die Zweitschriften der Tauf- und Traumatrikel in beglaubigter Form jährlich an das Diözesanarchiv einzureichen (siehe KA 77/1995). Ab dem Jahr 2022 ist neben der Abgabe der Zweitschriften von Tauf- und Traumatrikel auch die Abgabe der Zweitschriften des Verzeichnisses der Konversionen und Rekonziliationen, der Erstkommunionen und der Firmungen erforderlich. Bitte adressieren Sie die Zweitschriften nicht direkt an das Diözesanarchiv, sondern an das Bischöfliche Ordinariat, Referat Kirchenrecht und Meldewesen. Von dort werden dann die Zweitschriften zur dauerhaften Aufbewahrung an das Diözesanarchiv weitergeleitet.

114. Änderung zur Einsendung von Mitteilungen an die zentrale Meldestelle

Für Taufen, Erwachsenentaufen, Konversionen, Rekonziliationen und Trauungen, die ab dem 1. Januar 2022 gesendet werden, müssen die Mitteilungen nicht mehr ausgedruckt und an die zentrale Meldestelle (bzw. bei Dispens an das Generalvikariat) gesendet werden. Die Eintragung in e-mip ist ausreichend. Als Ausnahme von dieser Regelung gilt, wenn die getaufte, konvertierte, wiederaufgenommene Person bzw. einer der beiden Eheleute seinen Hauptwohnsitz nicht im Bistum Dresden-Meißen hat. Dann muss wie bisher ein Ausdruck der Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat gesendet werden.

115. Weiterbildung: Statistischer Erhebungsbogen

Zum Ausfüllen des statistischen Erhebungsbogens, zur Nutzung der zur Verfügung stehenden Ausfüllhilfen und zur Bearbeitung der Zusatzbögen bieten das Referat Meldewesen und die Abteilung Personalentwicklung des Bischöflichen Ordinariates Dresden, in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Ordinariat in Görlitz eine Online-Schulung über zoom am 12. Januar 2022 von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr an.

Anmelden können Sie sich unter:

<https://eveeno.com/fb-statistischer-erhebungsbogen-2021>

Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie im Referat Meldewesen:

Gregor Siegburg

Tel.: 0351 31563-203

E-Mail: meldewesen@bddmei.de

116. Vorstandswahl DiAG MAV 2021

Die Mitarbeitervertretungen in der Diözese Dresden-Meißen haben am 8. September 2021 einen neuen Vorstand gewählt. Der Vorstand setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Vorsitzende: Frau Simone Blumentritt-Jesche (MAV St. Elisabeth-Krankenhaus Leipzig)

Stellvertreter: Herr Jens Fuchs (MAV CSW WfbM St. Mauritius Zwickau)

Schriftführer: Herr Tobias Jensch (MAV Bischöfliches Ordinariat Dresden)

Beisitzerin: Frau Claudia Hoffmann (MAV Caritasverband Leipzig e.V.)

Beisitzer: Herr Matthias Jäckel (MAV Caritas-Altenpflegeheim St. Antoni-Stift Ostritz)

Geschäftsstelle:

DiAG MAV im Bistum Dresden-Meißen
 Wittenberger Straße 88
 01277 Dresden
 Tel.: 0351 82123015
 Fax: 0351 82123016
 E-Mail: vorstand@diagmav-dresden-meissen.de
 Homepage: www.diagmav-dresden-meissen.de

117. Mitteilung der amtlichen Sachbezugswerte 2022

Der monatliche Sachbezugswert für Verpflegung für 2022 ist im Rahmen der jährlichen Anpassung von 263 auf 270 € bundeseinheitlich angehoben worden. Daher betragen die neuen Sachbezugswerte ab 1. Januar 2022 für ein Frühstück 1,87 € (2021: 1,83 €) und für Mittag- bzw. Abendessen 3,57 € (2021: 3,47 €).

Der kalendertägliche Sachbezug für 2022 beträgt bei der Verpflegung folgende Werte:

Frühstück	1,87 €
Mittagessen	3,57 €
Abendessen	3,57 €.

118. Treffen der Taufbewerber/-innen mit dem Bischof

Am 5. März 2022 findet von 10.00 bis 14.00 Uhr in Dresden ein Treffen der Taufbewerber/-innen mit Bischof Heinrich Timmerevers statt. Dazu sind alle erwachsenen Katechumenen eingeladen, die Ostern 2022 oder in einem absehbaren Zeitraum nach Ostern das Sakrament der Taufe empfangen. Nach einem Austausch mit dem Bischof erhalten sie in einem Wortgottesdienst die „Zulassung zum Empfang der Sakramente des Christwerdens“.

Bitte machen Sie die Taufbewerber/-innen Ihrer Pfarrei auf die Veranstaltung aufmerksam und besprechen Sie mit ihnen, ob eine Teilnahme möglich ist. Ein Anmeldeformular, das Sie als Taufpriester ausfüllen, wird Ihnen per E-Mail zugestellt.

Bitte senden Sie das Anmeldeformular bis zum 20. Januar 2022 an das Sekretariat der Abteilung Pastorale Entwicklung:

Bistum Dresden-Meißen
Abteilung Pastorale Entwicklung
Sekretariat Katrin Helaß
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden

Bitte beachten Sie, dass das Anmeldeformular gleichzeitig auch Ihre persönliche Anmeldung zum Treffen der Taufbewerber/-innen ist. Der „Antrag ab Vollendung des 14. Lebensjahres auf Erwachsenentaufe“ ist beim Bischöflichen Ordinariat zusätzlich einzureichen. Das Formular finden Sie in e-mip unter: „Formulare Erwachsenentaufe“.

Coronabedingt kann es zur Einschränkung der Zahl der Teilnehmenden kommen. Die dann aktuellen Hygienevorschriften und Zugangsvoraussetzungen werden wir Ihnen im Vorfeld zur Veranstaltung per E-Mail mitteilen.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an:

Pfr. Dr. Stephan George, Liturgiereferent und Katechumenatsbeauftragter
Tel.: 0341 3018434
E-Mail: stephan.george@bddmei.de

oder

Birgit Stica, Referentin für Katechese, Glaubenskommunikation und pastorale Kirchenentwicklung
Tel.: 0351 31563-315
E-Mail: birgit.stica@bddmei.de

119. Nachruf Helmut Goy

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat am 11. November 2021 seinen Diener, den Priester des Bistums Dresden-Meißen

Pfarrer i. R. Helmut Goy

in sein ewiges Reich gerufen.

Helmut Goy wurde am 5. März 1933 in Schluckenau geboren und am 26. Juni 1966 in Dresden zum Priester geweiht.

Kaplanstellen führten ihn nach Aue (1966), Leipzig-Reudnitz (1967) und Schirgiswalde (1972). 1973 wurde er Pfarrer in Zwönitz. 1994 wurde er freigestellt für das Bistum Regensburg und übernahm die Pfarrei Untertraubebach. 2002 trat er in den Ruhestand und kehrte zunächst in seine Heimatpfarrei Neugersdorf zurück. Von 2003 bis 2020 übernahm er den Dienst des Hausgeistlichen im Altenpflegeheim St. Anna in Annaberg-Buchholz. Zuletzt lebte er in Chemnitz, wo er auch verstorben ist.

Ich empfehle den Verstorbenen dem fürbittenden Gebet der Gläubigen.

Das Requiem findet am 25. November 2021 um 10.00 Uhr in der Kirche St. Peter und Paul Zwönitz, Turnhallenweg 6 A, statt. Die Beerdigung ist im Anschluss auf dem St. Blasius-Friedhof Zwönitz, Niederzwönitzer Straße 7. Eine Teilnahme am Requiem und an der Beerdigung ist nur unter Einhaltung der gültigen Corona-Regelungen möglich.

Dresden, 22. November 2021

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

120. Nachruf Claus-Peter März

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat am 25. November 2021

Prof. em. Dr. Claus-Peter März

im Alter von 74 Jahren in sein Reich gerufen.

Claus-Peter März wurde am 23. April 1947 als zweites Kind einer siebenköpfigen Familie in Leipzig geboren. Er besuchte die Grundschule in Rückmarsdorf bei Leipzig und von 1954 an die 2. Oberschule in Dresden, von wo er 1961 auf den altsprachlichen Zweig der Kreuzschule wechselte. Dort legte er 1965 das Abitur ab.

Nachdem Claus-Peter März bis 1969 am Philosophisch-Theologischen Studium in Erfurt Theologie studiert hatte, besuchte er 1970/71 das Pastoralseminar in Neuzelle.

Am 26. Juni 1971 erhielt er durch Bischof Gerhard Schaffran in Dresden die Priesterweihe. Nach Kaplansjahren in Meißen (1971) und an der Leipziger Propsteigemeinde (1971–1974) wurde er 1974 Assistent am Philosophisch-Theologischen Studium in Erfurt und Präfekt am dortigen Priesterseminar/Alumnat. Die 1974 publizierte Lizentiatsarbeit trägt den Titel „Das Wort Gottes bei Lukas. Die lukanische Worttheologie als Frage an die neuere Lukaskforschung“ (EThSch 11), Leipzig 1974. Sein wissenschaftlicher Mentor, Prof. Dr. Heinz Schürmann, begleitete auch die Dissertation, die 1978 an der Päpstlichen Universität Gregoriana eingereicht und mit der März zum Dr. theol. promoviert wurde („Siehe, dein König kommt zu Dir“. Eine traditions-geschichtliche Untersuchung zur Einzugsperikope [EThSt 43], Leipzig 1981).

Von 1978 bis 1980 war Claus-Peter März als Kaplan in Gera tätig. Er übernahm parallel hierzu einen Lehrauftrag für neutestamentliche Exegese am Philosophisch-Theologischen Studium in Erfurt. Hier erhielt er 1981 eine Dozentur für Neues Testament und übernahm ein Jahr später die Verwaltung des Lehrstuhls für Exegese des Neuen Testaments. Während des einjährigen Studienaufenthalts in Rom 1988/89 schloss Claus-Peter März seine Habilitationsschrift ab, die 1991 unter dem Titel erschien: „'...laßt eure Lampen brennen!' Studien zur Q-Vorlage von Lk 12,35–14,24“ (EThSch 20), Leipzig 1991. Von 1989 bis 2012 war Claus-Peter März Professor für Exegese des Neuen Testaments in Erfurt. Während dieser Zeit nahm er Gastprofessuren an der TU Dresden (1992/93) und an der Dormitio Abbey in Jerusalem (1997) wahr. Leitende Verantwortung trug März in der Zeit wichtiger Weichenstellungen als Rektor (1990–1992) und Prorektor (1992/93) des Philosophisch-Theologischen Studiums in Erfurt. Damals gehörte er der Hochschulstrukturkommission des Landes Thüringen an, welche die Neugründung der Erfurter Universität auf den Weg brachte.

Claus-Peter März war gefragter Berater in wissenschaftlichen Gremien: So war er u.a. seit 1981 Mitglied des Ökumenisch-Theologischen Arbeitskreises und von 1993 bis 2002 des Deutschen Ökumenischen Studienausschusses. Er engagierte sich in der Arbeitsgemeinschaft katholischer deutschsprachiger Neutestamentler, deren 2. Vorsitzender er von 1993 bis 1997 war. Er

war Mitglied der Studiorum Novi Testamenti Societas, der Kommission „Wissenschaft und Kunst“ und der Glaubenskommission der Deutschen Bischofskonferenz, er wirkte im Wissenschaftlichen Beirat des Katholischen Bibelwerkes (1996–1997 als dessen 2. Vorsitzender) und arbeitete bei „Theologie im Fernkurs“ mit.

Die Tradition der Erfurter neutestamentlichen Forschung führte März durch seine Forschungen zur lukanischen Theologie und zur Logienquelle Q fort. Darüber hinaus erwarb er sich wissenschaftliches Renommee durch die Forschungen zum Hebräerbrief und zu den Passionsgeschichten.

Gleichermaßen wichtig war für März die pastorale Erschließung der neutestamentlichen Botschaft, aber auch eine launig-kritische Zeitzeugenschaft, wie sie in seinen Büttenreden „nicht nur am heil’gen Karneval“ zum Ausdruck kommt. Solange sein wacher Geist dies zuließ, blieb Claus-Peter März pastoral tätig und zog mit seinen Predigten die Gemeinden – vor allem im Dom zu Erfurt – in Bann. Sein leidenschaftliches Temperament verband sich mit einer tiefen Frömmigkeit und einer gleichermaßen intellektuellen wie poetischen Brillanz. Ihr verdanken wir eine Vielzahl herausragender Texte neuen geistlichen Liedgutes. In kongenialer Zusammenarbeit mit dem Komponisten Kurt Grahl entstanden u.a. verschiedene Oratorien. Ihr bleibendes Geschenk ist das Elisabethlied „Wenn das Brot, das wir teilen, als Rose blüht“ (1981). „Wenn der Tod, den wir sterben“ – so heißt es in dessen 5. Strophe – „vom Leben singt, dann hat Gott unter uns schon sein Haus gebaut, dann wohnt er schon in unserer Welt. Ja, dann schauen wir heut‘ schon sein Angesicht in der Liebe, die alles umfängt.“ Claus-Peter März wird dieses Angesicht nun unverhüllt schauen dürfen. Dies mag ein Trost für seine Familienangehörigen sein, die ihn liebevoll in den letzten Jahren der Krankheit gepflegt haben, sowie für Schüler*innen und Wegbegleiter*innen.

Wir begleiten die Trauernden mit Mitgefühl; wir sind dankbar über ein erfülltes Leben und wir werden des Verstorbenen ehrend und im Gebet gedenken.

Das Requiem findet am Freitag, 10. Dezember 2021, um 10 Uhr in der Pfarrkirche Herz Jesu in Dresden, Borsbergstraße 15, statt. Die Beerdigung ist im Anschluss um 12 Uhr auf dem Neuen Katholischen Friedhof Dresden, Bremer Straße 20.

Aufgrund der Corona-Situation ist die Platzkapazität in der Herz-Jesu-Kirche begrenzt. Es wird gebeten, sich per E-Mail unter requiem@st-elisabeth-dresden.de anzumelden.

Zurzeit gilt sowohl für das Requiem als auch für die Beerdigung die 3G-Regel. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Corona-Bestimmungen unter www.st-elisabeth-dresden.de.

Dresden/Erfurt, 29. November 2021

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Prof. Dr. Jörg Seiler
Dekan der Katholisch-Theologischen
Fakultät der Universität Erfurt

121. Nachruf Helga Antelmann

Gott, unser Herr, hat am Samstag, 11. Dezember 2021, die frühere Gemein-
dereferentin

Frau Helga Antelmann

zu sich in sein himmlisches Reich gerufen.

Helga Antelmann stammt aus dem Sudetenland und wurde am 14. März 1944 in Friedland geboren. Infolge der Flucht nach Beendigung des Krieges fand die Familie schließlich eine neue Heimat im vogtländischen Reichenbach in Sachsen.

Nach dem Schulabschluss erlernte Helga Antelmann zunächst das Schneiderhandwerk und arbeitete einige Jahre in diesem Beruf. Sie war stets eng verbunden mit der Gemeinde, engagierte sich in der Pfarrjugend und übernahm frühzeitig Orgeldienste. So entstand in ihr der Wunsch, sich künftig in den Dienst der Kirche zu stellen.

Die Ausbildung zur Seelsorgehelferin absolvierte sie in Magdeburg und wurde 1971 in den Dienst des Bistums Dresden-Meißen gesendet.

Helga Antelmann war in verschiedenen Pfarreien des Bistums tätig:

1971–1976 in Gera

1976–1983 in Plauen, verbunden mit der Beauftragung für die Dekanatskin-
derseelsorge

1983–1986 in Reichenbach

1986–1993 in Zwickau, St. Nepomuk

1993–2000 in Leipzig-Propstei sowie

2000–2004 in Dresden-Pillnitz und in der Krankenhausseelsorge.

Im Jahre 2004 begann für Helga Antelmann die Phase des Ruhestandes, der sie zurück nach Reichenbach führte. Obwohl bereits in den letzten Jahren ihre Kräfte nachließen, pflegte sie etliche Kontakte und blieb weiterhin eine begeisterte Leserin und Radiohörerin. Helga Antelmann hatte selbst wenige Ansprüche. Es war ihr jedoch ein Bedürfnis, anderen zu helfen. Der Sorge um andere Menschen, oft auch um jene, die am Rande stehen, galt zeitlebens ihre besondere Aufmerksamkeit.

Die letzten Lebensmonate waren von Krankheit geprägt. Es war ihr Herzenswunsch, „nicht an einer Maschine, sondern an der Hand eines Menschen zu sterben“. Diese Sehnsucht fand Erfüllung. Sie schief im Beisein ihres Bruders friedlich ein.

Möge ihr Leben Vollendung finden in der Begegnung mit Gott, dem sie ihr Leben gewidmet hat.

Das Requiem feiern wir am 3. Januar 2022, 11 Uhr in der Marienkirche in Reichenbach/V., Elisabethstraße 6. Die Urnenbeisetzung findet im Anschluss statt.

Ich empfehle die Verstorbene dem fürbittenden Gebet der Gläubigen.

Dresden, 20. Dezember 2021

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

122. Nachruf Wilfried Schulze

Am Sonntag Gaudete, 12. Dezember 2021, ist Pfarrer i. R. Wilfried Schulze (93) in Münster in einem geriatrischen Heim verstorben. Nach seiner Pensionierung als Geistlicher Religionslehrer am Städtischen Gymnasium Adolfinum in Moers (1961–1992) hatte er sich als Priester des Bistums Münster dem Bischof von Dresden-Meißen zur Verfügung gestellt, um nach der Friedlichen Revolution seine vielfältigen Erfahrungen in Schule und Religionsunterricht in die Arbeit des Bischöflichen Ordinariates in Dresden einzubringen.

1992 wurde er Schulreferent im Referat 5 der Pastoralabteilung und hatte großen Anteil an der Etablierung und Ausgestaltung des Faches Katholische Religion in den staatlichen Schulen des Freistaats Sachsen. Unter seiner Leitung wurden in eigens konzipierten Kursen die ersten Religionslehrkräfte ausgebildet und zum Staatsexamen geführt sowie zahlreiche Fortbildungskurse zur Einführung geeigneter Lehrbücher durchgeführt. Schließlich verhandelte er den Gestellungsvertrag mit dem Freistaat Sachsen, so dass kirchliche Kräfte mit *missio canonica* im Religionsunterricht eingesetzt werden können.

Darüber hinaus begleitete er nach der Gründung des St.-Benno-Gymnasiums in Dresden tatkräftig die Gründungsinitiativen des Peter-Breuer-Gymnasiums in Zwickau und des Maria-Montessori-Schulzentrums in Leipzig bis zur Errichtung der Schulen.

Bis zur Rückkehr in sein Heimatbistum Münster 1998 wohnte er im Domstift zu Bautzen und unterstützte dort die Seelsorge insbesondere im Kloster der Klarissen von der Ewigen Anbetung.

Requiem und Beerdigung werden in St. Josef in Münster-Kinderhaus stattfinden, der Termin steht noch nicht fest.

123. Hinweis auf die Ordnung zur Veröffentlichung von Jubiläen im Bistum Dresden-Meißen

Die gültige Ordnung zur Veröffentlichung von Jubiläen im Bistum Dresden-Meißen wurde im Kirchlichen Amtsblatt 46/2016 veröffentlicht.

Bei Alters- und Ehejubiläen, Sakramentenspendung, Geburten, Sterbefällen, Ordens- und Priesterjubiläen können Namen der Betroffenen und ggf. deren Wohnort (nicht die Straße) sowie der Tag und die Art des Ereignisses in den Publikationsorganen der Pfarreien (Pfarnachrichten) sowie in den kircheneigenen Printmedien veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen der Veröffentlichung nicht schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Pfarrei widersprochen haben.

124. Personalia

Diese Nummer enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.

gez. Ulrich Dombrowsky
Stellvertretender Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen